



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-7516-008910

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass keine Preiserhöhungen bei Festpreisverträgen für Erdgas durch staatliche Eingriffe in bestehende Verträge stattfinden dürfen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass Teile der Gaswirtschaft unzureichend abgesichert seien. Die Gaswirtschaft habe Sonderrechte zur Veränderung von Festpreisverträgen mit ihren Kunden gefordert. Für die Mehrzahl der Gaslieferungen bestehe schon deshalb kein Bedarf an staatlichen Eingriffen, weil eine Preiserhöhung nach billigem Ermessen durch einseitige Erklärung zulässig sei, Preisbindungsfristen ohnehin bald ausliefen oder eine ausreichende Absicherung auf der Lieferseite erfolgt sei. Andere Vertriebe hätten Kundenbeziehungen vorsichtshalber aufgekündigt, als die Großhandelspreise bereits im Jahr 2021 ansteigen seien oder keine Neukunden mehr angenommen hätten.

Es sei aus Sicht der Endkunden mit Festpreisverträgen völlig willkürlich, wenn ein Teil von ihnen nun trotzdem Preiserhöhungen aufgedrückt bekäme, die wegen Umständen im Einflussbereich ihres Lieferanten oder bei dessen Vorlieferanten liegen würden.

Ein vertretbarer Staatseingriff sei allenfalls eine verbindliche Auslegungsregel zu höherer Gewalt und zum Wegfall der Geschäftsgrundlage in Festpreisverträgen.

Nachdem die Versorgungssicherheit jedenfalls derzeit gewährleistet sei und etwaige Einschränkungen der Gaslieferungen aus Russland jedenfalls nicht von deutscher Seite betrieben würden, bestehe keine Notwendigkeit zu staatlichen Eingriffen in bestehende Verträge.



Vielmehr würden Eingriffe in die Vertragsfreiheit häufig weitere staatliche Eingriffe verursachen.

Sollte es zu Verlusten und im Einzelfall zu Insolvenzen von Gashändlern kommen, sei der Schaden jedenfalls geringer als die Mehrkosten für Endverbraucher im Fall einer allgemeinen Ermächtigung zu Preiserhöhungen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 148 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 33 Diskussionsbeiträge ein.

Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss teilt zunächst mit, dass sich der Energiepreis, den Kunden in Deutschland bezahlen, im Wesentlichen drei Bestandteilen zusammensetzt: Den Kosten des Energieversorgers für Energiebeschaffung und Vertrieb, den Netzentgelten und den sogenannten staatlich veranlassten Preisbestandteilen, d. h. Steuern, Abgaben und Umlagen.

Eingriffe des Gesetzgebers müssen den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügen, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Je eingriffsintensiver eine Maßnahme ist, desto strenger sind die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit. In Ausnahmefällen kann auch ein Eingriff in Festpreisverträge geboten sein. So sah zum Beispiel das Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher eine gesetzliche Verpflichtung zur unterjährigen Preisabsenkung auch in Festpreisverträgen vor.

In der aktuellen Krise sind insbesondere Gas-Importeure durch hohe Beschaffungskosten stark belastet. Um sie vor großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu schützen und das Funktionieren des Gasmarkts zu gewährleisten, hat die



Bundesregierung mittlerweile zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht. Denn diese Unternehmen sind wichtig für die Versorgungssicherheit in Deutschland. Ursprünglich sollte es zusätzlich die sogenannte Gasbeschaffungsumlage geben, die der Finanzierung der Kosten für die Ersatzbeschaffung von Gasmengen insbesondere nach dem Wegfall von russischen Importmengen dienen sollte. Um eine möglichst breite und faire Lastenverteilung zu erreichen, wurde in diesem Zusammenhang geprüft, ob die Weitergabe der Kosten an die Letztverbraucher auch bei bestehenden Festpreisverträgen ermöglicht werden sollte.

Die Lage auf dem Gasmarkt hat sich jedoch weiter verändert. Daher hat sich die Bundesregierung gegen die Gasbeschaffungsumlage entschieden und stattdessen ein Gesamtkonzept erarbeitet: Damit die Preise für Strom und Gas für Endverbraucherinnen und Endverbraucher sinken, spannt die Bundesregierung einen Abwehrschirm in Höhe von 200 Mrd. Euro. Er dient unter anderem zur Finanzierung einer Gaspreisbremse und soll dazu beitragen, dass alle gut zurechtkommen und die Preise bezahlen können. Für die drei besonders betroffenen Versorgungsunternehmen werden zudem maßgeschneiderte Lösungen entwickelt. Daher hat die Bundesregierung die Gasumlage zurückgenommen. Die entsprechende Aufhebungsverordnung ist rückwirkend zum 9. August 2022 in Kraft getreten. Die Frage der Kostenweitergabe auch bei Festpreisverträgen hat sich damit ebenfalls erübrigt.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Anliegen des Petenten bereits der derzeitigen Rechtslage entspricht. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.